

BGE 43 III 259

Bundesgericht (BGE), 1917-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_III_259

FR: ATF 43 III 259

IT: DTF 43 III 259

Volltext

OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Amts de Ia Chambre des poursuites et des faillites~ 52. Entscheid vom 18. September 1917 i. S. Lüscher. Art. 257 Abs. 3 SchKG. Zustellung einer Steigerungsanzeige an den Fahrnispfandgläubiger im Konkurs . .04.. - über Anton Salm, Landwirt in Kirchleerau, wurde am 26. März 1917 der Konkurs eröffnet und so- dann die Durchführung des summarischen Verfahrens angeordnet. Der Rekurrent Emil Lüscher, Notar in Unterkulm, macht im Konkurse eine Pachtzinsforderung geltend und beansprucht dafür das gesetzliche Retentions- recht. Das Konkursamt Zofingen setzte auf den 10. April 1917 eine Steigerung an über (< 1 Mülleli, 1 Gitzi, 1 Schwein 1 Hund, 1 Brückenwagen, 1 Häckerlimaschine, 1 Rüben- schneidmaschine. 1 Güllerpumpe. 1 Güllswagen mit Fass)}. Die Steigerung wurde in zwei Zeitungen, die in Zofingen und Schöftland erscheinen, bekannt gemacht. B. - Nachdem die Steigerung stattgefunden hatte, erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, der Zuschlag sei in Beziehung auf alle erwähnten Gegen- stände aufzuheben. Er machte geltend : Diese Gegenstände hätten ihm für den Pachtzins wie ein Pfand gehaftet. Das Konkurs- amt sei nach Art. 35 SchKG verpflichtet gewesen, die Steigerung im Amtsblatt bekannt zu machen. Art. 125 Abs. 2 SchKG gelte nicht für das Konkursverfahren, weil dieses eine Generalliquidation bedeute. Wenn aber Art. 125 AS ~ III - 1917 19 260 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- SchKG im Konkursverfahren analog anwendbar sei, so müsse auch der Schlusssatz Anwendung finden, wonach dem Schuldner, den Gläubigern und den' beteiligten Dritten eine Besondere Anzeige zuzustellen sei. Mit Rücksicht auf eine solche Spezialanzeige sei in Art. 125 SchKG auf die Benützung des Amtsblattes verzichtet word't'n. Wenn eine Spezialanzeige nicht erfolge, dürfe die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht unterlassen werden. Für das summarische Verfahren gelte der Grundsatz, dass die Vermögensstücke mit bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger zu ver- werten seien; hieraus folge, dass diese von einer Steiflerung, dem wichtigsten Vorgang, benachrichtigt werden müssten. Das Konkursamt beantragte die Abweisung der Be- schwerde. Es bestritt nicht, dass dem Rekurrenten das beanspruchte Retentionsrecht zustehe. Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Aargau wies die Beschwerde durch Entscheid vom 16. August 1917 mit folgender Begründung ab : Bei der konkursamtlichen Fahrhabesteigerung sei die Zustellung der Bekanntma- chung an die einzelnen Gläubiger nicht notwendig. Auch eine Publikation durch das kantonale Amtsblatt sei nicht vorgeschrieben. Die Bekanntmachung bezwecke nicht, die Anzeige an eine bestimmte Person zu ersetzell. sondern das kauflustige Publikum auf die Steigerung aufmerksam zu machen und so das Ergebnis günstig zu beeinflussen. Damit sollten die Interessen der Parteien möglichst gewahrt werden. Es handle sich um eine Angemessenheitsfrage. Deshalb vertrete wohl auch Jaeger in N. 1 •. u Art. 257 SchKG die Auffassung, Art. 125 1. c. müsse im Konkursverfahren Anwendung finden, die Bekanntmachung brauche nicht notwendig durch das Amtsblatt zu erfolgen. Im

vorliegenden Falle sei die Bekanntmachung durch zwei Lokalblätter angemessen gewesen. e. - Diesen ihm am 25. August 1917 zugestellten und Konkurskammer. N° 52. 261

Entscheid hat der Rekurrent am 28. August unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Für die Bekanntmachung von Fahrhabesteigerungen im Konkurs ist in erster Linie Art. 257 Abs. 1 SchKG massgebend. Doch kann diese Vorschrift zusammen mit Art. 258 Abs. 1 SchKG keine erschöpfende Regelung der erwähnten Steigerungen darstellen. Daher verweist denn auch Art. 259 SchKG (! hinsichtlich der Steigerungsbedingungen » ause rücklich auf Art. 128 und 129 SchKG. Hieraus ist zu schliessen, dass die Art. 257 Abs. 1 und 258 Abs. 1 im Zusammenhang mit den entsprechenden, für die Betreuung auf Pfändung festgestellten Vorschriften stehen und demgemäss ausgelegt werden müssen. Daraus ergibt sich, dass der Grundsatz des Art. 125 Abs. 2 Satz 1 auch im Konkurs entsprechende Anwendung finden muss. Dem steht nicht entgegen, dass der Bundesrat in Art. 223 oder 275 der Vorlage vom Januar 1888 nicht darauf verwies oder ihn nicht ausdrücklich wiederholte. Diese Unterlassung kann nur dem Umstand zuzuschreiben sein, dass der Bundesrat die Anwendung des erwähnten Grundsatzes für selbstverständlich hielt, da natürlich auch im Konkurs bei der Anordnung und Durchführung der Fahrhabesteigerung die Interessen der Beteiligten so gut als möglich zu wahren sind. Findet also auf Grund des Zusammenhangs des Art. 257 mit Art. 125 SchKG der erste Satz des zweiten Absatzes dieses Artikels im Konkurs entsprechende Anwendung, so muss dasselbe auch vom zweiten Satze gelten, wonach die Bekanntmachung durch das Amtsblatt nicht notwendig ist. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, dass es zur Vermeidung einer Überladung der kantonalen Amtsblätter mit Steigerungsanzeigen und zur Verhütung überflüssiger Kosten sich empfiehlt, dass die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in derartigen Fällen nicht zu verpflichten, die Steigerung auch noch im Amtsblatt bekannt zu machen. Diese Erwägung gilt nun aber auch für das Konkursverfahren. Allerdings war nun bei der Aufstellung des Art. 125 Abs. 2 Satz 2 wohl auch der Umstand von Bedeutung, dass Schuldner, Gläubiger und dritte Beteiligte nach Absatz 3 von der Steigerung durch eine besondere Anzeige in Kenntnis zu setzen sind und daher für deren Benachrichtigung auf diese Weise genügend gesorgt ist, während für das Konkursverfahren eine entsprechende Vorschrift fehlt. Allein im Konkurs ist eine besondere Benachrichtigung des Gemeinschuldners und der Konkursgläubiger überflüssig und unzweckmässig. Diese Personen werden schon durch die publizierte Konkurserklärung darauf aufmerksam gemacht, dass Verwertungen zu erwarten sind. Zudem haben sie in der Regel kein besonderes Interesse am Ergebnis der Steigerung wie Gläubiger und Schuldner im Betreibungsverfahren, so dass es sich nicht rechtfertigen würde, durch besondere, ihnen zugestellte Steigerungsanzeigen die Konkurskosten um einen verhältnismässig bedeutenden Betrag zu erhöhen. Dagegen hat der Fahrnispfandgläubiger zweifellos am Ergebnis der Verwertung der Pfandsache im Konkurs ein erhebliches Interesse, gerade so wie der Grundpfandgläubiger oder wie der Fahrnispfandgläubiger im Betreibungsverfahren. Sein Interesse ist sogar noch grösser als das der Inhaber der in Art. 126 Abs. 1 SchKG genannten pfandversicherten Forderungen im Betreibungsverfahren, weil die Pfandsache ohne Rücksicht auf seine Deckung versteigert wird. Das führt aber keineswegs dazu, die Fahrnissteigerung im Konkurs in allen Fällen durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen, sondern es genügt, wenn der Fahrnispfandgläubiger im Konkurs gleich wie der Grundpfandgläubiger oder wie der Fahrnispfandinhaber im Betreibungsverfahren von der Versteigerung des Pfandgegenstandes

durch eine besondere Anzeige benachrichtigt wird. und Konkurskammer. N° 52. 263
Allerdings ist nun eine solche Spezialanzeige in Art. 257 Abs. 3 SchKG nur für die
Grundpfandgläubiger vorge-schrieben. Allein da gar kein sachlicher Grund einzusehen
ist; weshalb die Faustpfandgläubiger bei der Pfandver-wertung im Konkurs schlechter
gestellt werden sollten, als ausserhalb desselben, so kann es sich bei dieser Unter-
lassung der Erwähnung der Faustpfandgläubiger nur um ein, vom Richter zu korrigierendes,
Versehen des Gesetzgebers handeln, das um so unbedenklicher im Sinne der Ausdehnung
der Vorschrift auch auf die Faust- pfandgläubiger korrigiert werden darf, als dadurch' die
Konkursmasse der sonst aus Art. 125 Abs. 2 herzuwei-senden Verpflichtung enthoben
werden kann, die Faust- pfandsteigerung in besonderen, den Faustpfandgläubi-
gern zugänglichen Publikationsmitteln noch ö f f e , n t - l i e h bekannt zu machen. Ist somit dem
Fahrispfandgläubiger auch im Konkurs die Steigerung des Pfandgegenstandes besonders
anzu- zeigen, so muss dieser Grundsatz für das summarische Konkursverfahren ebenfalls
gelten (vgl. JAEGER. Komm. Art. 231 N° 9). Da er im vorliegenden Falle nicht beachtet
wurde, so ist die Steigerung vom 10. April 1917 mit den dabei erteilten Zuschlägen
aufzuheben; denn das Konkursamt hat nicht bestritten, dass dem Rekurrenten an den ver-
steigerten Gegenständen ein Retentionsrecht zustehe. Demnach hat die Schuldbetreibungs-
u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutge-
heissen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.